

Waltraut Verleib/Lukas Theune

Landgericht Frankfurt am Main: Untersuchungshaft wegen Autobahnblockade

Nachdem am 24. Oktober 2020 die Räumung des Dannenröder Waldes begann, begann wie so oft auch die Auseinandersetzung der Justiz mit den jungen Demonstrierenden und Klimaschützer*innen, wobei Justitia wie so oft in politischen Konflikten mit Repression reagiert.

Innerhalb weniger Tage nach Beginn der Räumung waren Hunderte Personen fest-, bzw. in Gewahrsam genommen oder mit Platzverweisen versehen. Gegen viele Hundert Personen wird zwischenzeitlich wegen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten ermittelt (bis hin zu versuchten Tötungsdelikten).

Gegen Dutzende wurden Haftbefehle (wg. Nötigung) erlassen und in neun Fällen auch vollstreckt, in den JVA's I und III in Frankfurt am Main, sämtlich Verfahren in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Frankfurt.

Was war passiert: mehrere Demonstrierende hatten sich von verschiedenen Autobahnbrücken abgeseilt, um gegen die geplante (und mittlerweile vollendete) Räumung des Dannenröder Waldes für den Ausbau der A 45 zwischen Marburg und Gießen zu demonstrieren.

„Das Abseilen von Brücken“ und deren rechtliche Würdigung

Die Bandbreite der juristischen Bewertungen der politischen Aktivitäten reicht von „nicht strafbar“ (so die Staatsanwaltschaft in Gießen bezüglich der Abseil-Aktionen am 24.10.2020, so angegeben in einem Interview des HR am 24.10.2020),¹ bis hin zu Ermittlungsverfahren wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (sowie §§ 224, 226 StGB), nachdem es aufgrund von Polizeiabsperrungen weit entfernt von einer Brücke zu einem schweren Auffahrunfall am Stauende gekommen war.

Auf den Vorwurf der „Nötigung“ konzentriert sich derzeit die Justiz in Frankfurt, die drei Verfahren mit knapp 30 Demonstrant*innen vom 26.10.2020 (Protestaktionen an drei Hessischen BABs A3/A5/A661) federführend verfolgt. Ziel der Aktion sei es, so die Begründung in den Haftbefehlen, u.a. gewesen, die Sperrung der Autobahnen durch die Polizei zu veranlassen, die insoweit keinen Handlungsspielraum gehabt habe und daher zur Sperrung "genötigt" worden sei.

1 https://www.giessener-anzeiger.de/lokales/kreis-giessen/landkreis/autobahn-blockade-bei-reiskirchen-war-keine-straftat_22451204.

DOI: 10.5771/0023-4834-2021-1-94

„No-ID“ als Haftgrund

Zum politischen Konzept des Widerstandes gehört „no-ID“, d.h. die Verweigerung der Angabe von Personalien. Das Konzept wurde auch deswegen entwickelt, weil Protestierende in Zivilverfahren (Schadensersatzverfahren /Unterlassungsverfahren) von den Kohlekonzernen mit absurd hohen Forderungen gezielt eingeschüchert wurden, um Proteste gegen die Verursacher der Klimakrise zu unterbinden und die Klimabewegung zu schwächen. Die Personalienverweigerung ist „eines unserer Mittel, uns dagegen zu wehren.“²

Das Amtsgericht Wiesbaden hat für den Umgang mit Beschuldigten, die ihre Personalien nicht angeben, eine rechtsstaatliche und pragmatische Lösung gefunden: Den Beschuldigten wird ermöglicht, ihren Verteidiger*innen Ladungs- und Zustellungsvollmachten zu erteilen, die zur Akte genommen werden; sodann ergeht die Auflage, Ladungen in der Sache zu folgen – und auf die Vollstreckung oder sogar den Erlass von Haftbefehlen wird verzichtet.

Nachdem der Hessische Innenminister Beuth die Protestaktionen zu „gezielten“ Angriffen auf „die“ Infrastruktur gemacht hat (<https://www.hessenschau.de/panorama/strafverfahren-gegen-19-aktivisten-nach-autobahn-abseilaktionen,abseilen-autobahn-100.html>), war die künftig zu verfolgende Linie allerdings eine andere: wochenlange Untersuchungshaft (!) für den Vorwurf der „Nötigung“.

Das Amtsgericht Frankfurt vertritt nämlich die Auffassung, dass bei „no-ID“ Flucht- und Verdunkelungsgefahr bestehe.

Auch auf die Beschwerde einer betroffenen Person hin wurde die Untersuchungshaft nicht aufgehoben; das Landgericht Frankfurt am Main entschied mit Beschluss vom 19.11.2020, dass die Untersuchungshaft fortzudauern habe.

Das Landgericht nimmt zunächst wegen der rechtlichen Würdigung Bezug auf die sogenannte „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofes.³

Der BGH hatte diese Rechtsprechung bekanntlich erfunden, nachdem das Bundesverfassungsgericht entschieden hatte, dass die Anwendung des Nötigungsparagraphen § 240 StGB auf Sitzblockaden wegen der unzulässig extensiven Auslegung des Gewaltbegriffes gegen das Analogieverbot verstoße.⁴ Danach würden die zweiten und nachfolgenden Fahrzeuge in einem Stau dadurch genötigt, dass die Autos in der ersten Reihe anhalten müssten, die mithin zum Werkzeug der Blockierenden gemacht würden. Nicht ohne einen leisen ironischen Unterton bemerkt das Landgericht Frankfurt in dem Beschluss indes, dass es hier ja schon die Fahrzeuge in der ersten Reihe seien, die angesichts der parkenden Polizeiwagen auf der Autobahn „mit Gewalt“ an der Weiterfahrt gehindert würden. Und dieser Stau auf der Autobahn sei in hohem Maße sozialwidrig. Die Beschuldigte könne demonstrieren, wo sie wolle, aber eben nicht hier.

2 Vgl. etwa die Position der Gruppe Ende Gelände: https://www.ende-gelaende.org/wp-content/uploads/2020/09/200918_ID_VW_DE_final.pdf.

3 BGH, U. v. 20.7.1995 – 1 StR 126/95; BGH, B. v. 27.7.1995 – 1 StR 327/95.

4 BVerfGE 92, 1 (17).

Wegen Blockaden deutscher Autobahnen – immerhin den weltweit letzten ohne ein Tempolimit – war seinerzeit ja schon die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) verboten worden.⁵

Dass es den gegen den Ausbau der Autobahn 49 Protestierenden gerade auf den Sinnzusammenhang zu den Autobahnen ankommen könnte und dass es daher gerade Sinn machen könnte, auf eben solchen Gebilden zu demonstrieren, thematisiert das Landgericht nicht. Dafür erspart es sich nicht, darauf hinzuweisen, dass der Ausbau der A 49 eine „bestandskräftig beschlossene Infrastrukturmaßnahme“ sei – als ob gegen einen derart abgesicherten Verwaltungsakt ein Protest seine Legitimität und sein Recht, Ort und Zeit der Versammlung zu wählen, verliere.

Das Gericht betont die Gefahr, dass sich die Aktivist*innen im Fall ihrer Freilassung in die Anonymität eines Zeltlagers begeben oder sogar nach Hause gehen könnten, außerdem sei die Haft verhältnismäßig, da sie ja einfach ihre Personalien angeben könnten. Eine Lösung wie das Amtsgericht Wiesbaden diese gefunden hat wird offensichtlich nicht als ausreichend gesehen. Der politische Aktivismus soll unterbunden und sanktioniert und der politischen Praxis der Personalienverweigerung ein Riegel vorgeschoben werden.

Obwohl der Beschluss erst drei Wochen nach Erlass des Haftbefehls ergeht, scheint auch eine Anklage noch nicht erhoben worden zu sein. Hinzu kommt, dass die beschuldigte Person in Ermangelung anderer Erkenntnisse unbestraft zu sein scheint und der Tatbestand der Nötigung ohnehin nur Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsieht, mithin eine der Normen mit einer nur geringen Strafandrohung darstellt. Da zudem regelmäßig das Gewicht des Art. 8 GG in eine etwaige Strafzumessung einzustellen wäre, wäre eine Geldstrafe ohnehin nur am alleruntersten Rand denkbar, sollte das Amtsgericht im Hauptverfahren tatsächlich eine Nötigung im Sinne der Zweite-Reihe-Rechtsprechung zu erkennen vermögen. Dennoch hält das Landgericht Frankfurt die Untersuchungshaft für verhältnismäßig, ohne hierauf näher einzugehen.

§ 112 Abs. 1 Satz 2 StPO normiert: „Sie (die Untersuchungshaft) darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.“

Sowohl bei der Anordnung als auch bei der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft ist immer das Spannungsverhältnis zwischen dem in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG gewährleisteten Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit und den unabweisbaren Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung zu beachten. (...) Dieses Übermaßverbot verlangt eine wertende Abwägung zwischen den konkreten Nachteilen und Gefahren des Freiheitsentzugs für den Beschuldigten und der Bedeutung der Strafsache sowie der zu erwartenden Straffolgen.⁶

Für die Bedeutung der Sache maßgeblich sind die abstrakte Straffrahmenandrohung, die Art des verletzten Rechtsguts, die konkreten Erscheinungsformen der Tat sowie tatbezogene Umstände in der Person der Beschuldigten. Für die Beurteilung der zu *erwartenden Rechtsfolgen* ist eine *Prognose* anzustellen, wobei die Strafzumessungserwägungen einzustellen sind, die auch das Gericht der Hauptverhandlung voraussichtlich zugrunde legen wird. Wird die Freiheitsstrafe voraussichtlich zur Bewährung ausgesetzt,

5 <http://www.navend.de/publikationen/kurdistan-heute/kurdistan-heute-nr-10-mai-juni-1994/eine-freigeräumte-autobahn-ist-noch-keine-aussenpolitik/>.

6 BeckOK StPO/Krauß, 38. Ed. 1.10.2020, StPO § 112 Rn. 42, 44.

dürfte i.d.R. Unverhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft unter dem Gesichtspunkt der Straferwartung vorliegen.⁷

All dies erwähnt das Landgericht Frankfurt mit keinem Wort in seinem Beschluss. Vielmehr schiebt es mit der süffisanten Bemerkung, die betroffene Person könne ja ihre Personalien angeben, die Einhaltung rechtsstaatlicher Vorgaben und Verhältnismäßigkeitsvorgaben auf die inhaftierten Personen; dabei soll der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Ausfluss des Grundgesetzes, doch staatliche Gewalt reglementieren und gerade die Verhängung von Untersuchungshaft, also die Ultima Ratio der Ultima Ratio, auf die Fälle beschränken, in denen dies ausnahmsweise einmal erforderlich sein soll. Der Beschluss enthält keine Angaben dazu, ob und wenn ja, wann die Staatsanwaltschaft Anklage zu erheben gedenke, ob ggf. ein Strafbefehl das mildere Mittel sei, ob eine Zustellungsvollmacht erteilt werden könne oder das Verfahren einfach gemäß den §§ 153, 153a StPO eingestellt werden könne.

All diese Grundsätze und Kontrollüberlegungen gelten anscheinend nicht, wenn deutsche Autobahnen betroffen sind. Die immer wieder bemühte Leichtigkeit des Verkehrs scheint Vorrang zu haben, und man sieht die kraftfahrzeugfahrenden Richter*innen beinahe vor sich in ihrer Empörung bei der Abfassung des Beschlusses.

Vollstreckung der Haftbefehle

Die Vollstreckung der Haftbefehle erfolgte in Frankfurt in der Justizvollzugsanstalt JVA I („UmPs“) und der JVA III („UwPs“).

Nachdem die ersten organisatorischen Herausforderungen der Registrierung von „UP“s, also (namentlich) „unbekannten Personen“ gemeistert waren, existierten jeweils eine Gefangenenpersonalakte (UwP/Ump 1 ff.) und ein Haftkonto. Man könnte also denken, außer dem Vollzug der Haftbefehle bestünden nun keine Schwierigkeiten. Dass dies nicht der Fall ist, zeigt indes bereits die Frage des Geldempfangs.

Rote Hilfe

In Erinnerung an altbekannte Maßnahmen wurde in der JVA III den inhaftierten Frauen der Empfang von Geldern der „Roten Hilfe“ untersagt und der „Roten Hilfe“ das Geld zurücküberwiesen. Auf Nachfrage hieß es, die „Zuwendungen“ durch die Rote Hilfe könnten aufgrund der „extremistischen Haltung“ der Roten Hilfe die „Sicherheit des Vollzugs“ gefährden.

Nach einem Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt vom 18.11.2020, in dem es heißt, dass diese Maßnahme „rechtswidrig“ ist, verweigerte die JVA zuerst dennoch die Gutschrift. Die nächste Zahlung der Roten Hilfe für die Gefangenen wird gutgeschrieben, aber nicht ausgezahlt. Zugleich geht die JVA in Beschwerde, zunächst ohne Begründung und mit dem Ziel, diese finanzielle Unterstützung ganz grundsätzlich zu unterbinden.

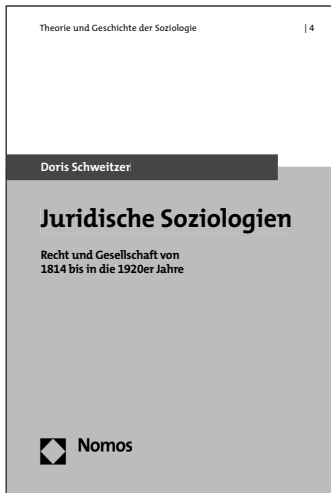
Dabei blieb es indes nicht: Nachts wurden die Gefangenen alle ein- bis eineinhalb Stunden geweckt, was mit Suizidgefahr begründet wurde. Die Inhaftierten wurden dabei so lange angeleuchtet, bis sie sich bewegen. Das bedeutet für sie nie mehr als anderthalb

7 Ebd., Rn. 45.

Stunden durchgängig Schlaf pro Nacht. Außerdem verweigert die JVA Frankfurt den Gefangenen die Aushändigung ihrer Zeitungsabos und Bücher.⁸

Fassen wir zusammen: unverhältnismäßige Haftbefehle wegen bagatelhafter Vorwürfe, die rechtswidriger Weise mit besonderen weiteren Schikanen verbunden werden, um die Leichtigkeit des Verkehrs auf den deutschen Autobahnen zu sichern, während der Planet zugrunde geht und das Pariser Klimaziel bewusst verfehlt wird – soweit zur Funktion des Rechtsstaats.

Die Gesellschaft im Recht



Juridische Soziologien

Recht und Gesellschaft von
1814 bis in die 1920er Jahre

Von PD Dr. Doris Schweitzer

2021, 664 S., brosch., 74,- €

ISBN 978-3-8487-6878-3

(Theorie und Geschichte der Soziologie, Bd. 4)



Soziologie und Rechtswissenschaft teilen eine gemeinsame Geschichte: Beide nehmen seit dem 19. Jahrhundert zunehmend aufeinander Bezug, indem sie Recht als gesellschaftliches Phänomen adressieren. Dies mündet jedoch in einer gegenseitigen Abgrenzung, die den Bezug der Soziologie zum Recht vor Probleme stellt.



Bestellen Sie im Buchhandel oder
versandkostenfrei online unter nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

⁸ <https://rote-hilfe.de/news/bundesvorstand/1095-jva-frankfurt-macht-rote-hilfe-e-v-zu-einer-verfassungswidrigen-organisation-gefangene-leiden-zusaetzlich-unter-isolation-und-schlafentzug>.